VERORDNUNG (EG) Nr. 602/96 DER KOMMISSION

vom 3. April 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2932/95 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2932/95 der Kommission [3] sieht den Verkauf von Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle durch Auschreibung vor.

Bedingt durch Probleme, die bei der Lagerung von Tabakballen im Besitz der griechischen Interventionsstelle aufgetreten sind, blieb ein Teil von dem genannten Verkauf ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich, diesen Tabak nach Verarbeitung und unter Berücksichtigung der Lagerhaltungskosten in die durch die genannte Verordnung zum Verkauf angebotene Menge einzubeziehen. Die Verordnung (EG) Nr. 2932/95 sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2932/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

   „Zur Ausfuhr nach Drittländern werden fünf Partien Rohtabakballen der Ernten 1983, 1986, 1990, 1991 und 1992, die sich im Besitz der griechischen Interventionsstelle befinden, mit einem Gesamtgewicht von rund 2 095 Tonnen in der Aufteilung gemäß dem Anhang zum Verkauf angeboten. Die zum Verkauf angebotene Menge wird in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben."

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 18.

ANHANG

„ANHANG

Partie Nummer	Sorte	Ernte	Interventions-stelle	Gewicht (in kg)
1	Basmas	1983 1986 1991	Didagep	11 396 191 511 226 074
2	Katerini	1991	Didagep	307 096
3	Katerini	1990 1992	Didagep	261 117 44 764
4	Kaba Koulak Classic	1991 1992	Didagep	238 241 363 218
5	Elassona	1992	Didagep	451 785“